

20. Juli 1960

151

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TVG §§ 2 Abs. 1; 3; 4 Abs. 1; 5; 9 Abs. 1;
TO.B § 1 Abs. 1, Abs. 4 Buchst. f; Tarifvertrag
über Kinderzuschläge für Arbeiter im öffent-
lichen Dienst vom 21. Dezember 1955 §§ 2; 8

Leitsätze:

1. Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 1955 erfaßt mangels Allgemeinverbindlicherklärung nur Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind. Außenseiter haben keinen tariflichen Anspruch auf Gewährung der Kinderzuschläge.
2. Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des sog. Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nichttarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrags den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist.
3. Für die Gewährung tarifvertraglicher Kinderzuschläge des oben genannten Tarifvertrags an nichttarifgebundene Arbeiter ist allein die Regelung im Einzelarbeitsvertrag maßgebend. Sieht der Einzelarbeitsvertrag eine solche Gewährung nicht vor, so besteht kein Anspruch darauf.

Aktenzeichen: 4 AZR 199/59

Urteil des BAG vom 20. Juli 1960

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

151

Im Namen des Volkes!

AZR 199/59

Sa 201/58 Kiel

Verkündet

20. Juli 1960

gez. Mißler, Angestellter

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 30. Dezember 1958 - 3 Sa 201/58 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war vom 7. März 1957 bis zum 24. April 1958 als Arbeiterin in der Lehrmeierei d B F M K tätig. Die L ver- arbeitet die aus einem bestimmten Bezirk angeliefer- te Milch zu gewerblichen Zwecken. Ein Teil der Milch wird für die Forschungsaufgaben der Anstalt verwen- det. Mit der Klägerin, die keiner Gewerkschaft an- gehört, wurde folgender Arbeitsvertrag vereinbart:

„Frau R D , wohnhaft in K , geb. am 17. März 1916, wird ab 7. März 1957 auf unbestimmte Zeit als Meiereiarbeiterin nach Maßgabe des Manteltarifvertrages und des Lohn tariffvertrages für die Meiereien und Käsereien in Schleswig-Holstein und Hamburg unter Einreihung in den Tariflohn für Arbeitnehmer (Nr. 1 Buchstabe d des Lohn tariffvertrages) eingestellt. Die Probe- zeit beträgt 6 Wochen. Künftige Änderungen der vorstehenden tariflichen Bestimmungen oder an ihre Stelle tretende Regelungen gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeich- nete Vertragsverhältnis.“

Die Klägerin hat zwei Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren. Sie ist der Ansicht, auf ihr Arbeits- verhältnis sei die TO.B anzuwenden; sie habe daher für jedes Kind ein monatliches Kindergeld von 35,-- DM für die Dauer ihrer Beschäftigungszeit zu bekommen. Auch der ebenfalls in der Lehrmeierei beschäftigte Arbeiter F werde nach der TO.B entlohnt und erhalte daher auch Kindergeld.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 910,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, daß in dem Arbeitsvertrag der Parteien der Manteltarifvertrag für die Meiereien und Käsereien in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 21. Dezember 1952 mit Zusatzvereinbarung vom 21.

Mä 57 vereinbart sei. Dieser



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

kein Kindergeld vor. Es sei zwar richtig, daß der Meiereiarbeiter F , der am 1. Juli 1935 eingestellt worden sei, noch nach der TO.B entlohnt werde. Seit 1956 würden jedoch alle Arbeiter nur noch nach dem schleswig-holsteinischen Meiereitarif behandelt, um Unterschiedlichkeiten in der Entlohnung zu vermeiden, die sich im Vergleich zu anderen örtlichen Meiereien sonst ergeben würden. Im übrigen ist die Beklagte der Ansicht, daß die TO.B auf die L der V nicht anzuwenden sei, weil es sich hier um eine Betriebsstelle handele, die landwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen habe; solche Betriebsstellen seien gemäß § 1 Abs. 4 Buchstabe f aus dem Geltungsbereich der TO.B ausgenommen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 12. September 1958 wurde der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 30. Dezember 1958 das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage unter Zulassung der Revision abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, bei der Lehrmeierei der B

der Beklagten handele es sich um eine Betriebsstelle, die landwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen habe, so daß sie nicht unter den Geltungsbereich der TO.B falle.

Mit der Revision begehrt die Klägerin Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Revision zu Recht rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Bestimmung des § 1 Abs. 4 Buchst. f TO.B verkannt, indem es angenommen habe, die Lehrmeierei der Anstalt der Beklagten falle nicht unter die TO.B, weil sie landwirtschaftliche Aufgaben erfülle. Denn gerade wenn man der Ansicht der Revision folgt und die Anwendung der TO.B auf das Arbeitsverhältnis der Parteien bejaht (vgl. § 1 Abs. 1 TO.B: invalidenversicherungs-



- 4 -

pflichtiges Dienstverhältnis), ist die Revision gleichwohl unbegründet, weil sich das angefochtene Urteil aus einem anderen Grunde als richtig darstellt.

Es gibt nämlich für die Zeit, für die die Klägerin Zahlung von Kindergeld begehrt, entgegen ihrer Ansicht keine Tarifnorm, die ihr mangels einzelvertraglicher Zusage einen Anspruch auf Kindergeld gewährt. Zwar sah § 6 TO.B in Verbindung mit § 12 ATO die Gewährung von Kinderzuschlägen (Kindergeld) vor; jedoch sind diese Tarifordnungsnormen spätestens durch den Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 21. Dezember 1955, der u.a. zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossen worden ist und am 1. Januar 1956 wirksam wurde, in vollem Umfang außer Kraft getreten (§§ 9 Abs. 1 TVG; 1 Abs. 1; 2; 8 TV). Die Gewährung von Kinderzuschlägen für Arbeiter der Beklagten ist durch diesen Tarifvertrag nach Grund und Höhe neu geregelt worden. Die Bestimmungen des Tarifvertrags finden aber auf das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung, weil die Klägerin nicht Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, die als einzige Gewerkschaft am Abschluß des Tarifvertrags beteiligt war. Zwar sind die tarifvertraglichen Bestimmungen über die Kinderzuschläge Rechtsnormen, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse ordnen, die von dem Tarifvertrag ergriffen werden. Von dem Tarifvertrag werden aber, da er nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist, nur Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Tarifvertragsparteien bzw. des Arbeitgebers, der selbst Tarifvertragspartei ist, erfaßt (§§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 4 Abs. 1; 5 TVG). Als sog. Außenseiterin hat daher die Klägerin keinen Anspruch auf die Kinderzuschläge, deren Gewährung der Tarifvertrag vorschreibt.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin zur Stützung ihres Anspruchs auf den sog. Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seinen nicht tarifgebundenen Arbeitern das zu gewähren, was





- 5 -

er auf Grund Tarifvertrags den Arbeitern zu gewähren verpflichtet ist, die, wie er, an den Tarifvertrag gebunden sind, wenn man von der hier nicht interessierenden Regelung des § 3 Abs. 2 TVG absieht. Soweit ein Arbeitsverhältnis von Tarifnormen nicht erfaßt wird, sind die Parteien in der Lage, auf Grund der Vertragsfreiheit die Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht nach ihrem Gutdünken im Rahmen der für alle geltenden Gesetze auszuhandeln. Daher ist für die Entlohnung und damit auch für die Gewährung von Kinderzuschlägen bei nicht tarifgebundenen Arbeitern der Beklagten allein die einzelvertragliche Regelung maßgebend. Eine einzelvertragliche Abmachung, wonach sich die Beklagte verpflichtet hätte, an die Klägerin Kinderzuschläge zu zahlen, besteht aber nicht.

Ob ein Recht auf Gleichbehandlung vielleicht dann bejaht werden könnte, wenn in einem bestimmten Betrieb oder einer bestimmten Verwaltung der Beklagten zwar in der Regel auch an nicht tarifgebundene Arbeiter Kinderzuschläge nach den hierfür maßgebenden Tarifverträgen gezahlt, aber einzelne hiervon ohne sachlichen Grund ausgenommen würden, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn daß in der Lehrmeierei eine solche Regel damals bestanden hätte, hat die Klägerin nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher

Bundesrichter Dr. Marten
befindet sich in Urlaub
gez. Dr. Poelmann

Hugo Karpf

Clemens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)